

## Nachtrag Nr. 1 zum Reglement 2020 der Agrisano Prevos

gültig ab 1. Januar 2022

Das Reglement wird wie folgt geändert:

## Art. 5 – Antrag | Versicherungsdauer | provisorischer Versicherungsschutz

(1)
[unverändert]
(2)
[unverändert]
(3)
[unverändert]
(4)
[unverändert]
(5)
[unverändert]
(6)
[unverändert]
(7)
[unverändert]
(8)

(0)

[unverändert]

(9)

[unverändert]

(10)

Ergibt sich aufgrund der Gesundheitsprüfung ein erhöhtes Risiko, so kann der Versicherungsschutz abgelehnt oder von besonderen Bedingungen (Gesundheitsvorbehalt) abhängig gemacht werden.

Lehnt die den Antrag stellende Person die besonderen Bedingungen ab oder nimmt sie dazu nicht innert einem Monat seit Erhalt der entsprechenden Mitteilung Stellung, so erlischt der Versicherungsschutz mit besonderen Bedingungen automatisch mit der Ablehnung bzw. nach Ablauf der Monatsfrist.

Wird ein Gesundheitsvorbehalt ausgesprochen und tritt das vorbehaltene Risiko ein, so besteht zeitlich unbefristet kein Anspruch auf Leistungen.

\* \* \* \* \*

Dieser Nachtrag tritt auf den 1. Januar 2022 in Kraft (gemäss Zirkularbeschluss des Stiftungsrates vom 10. Dezember 2021). Er gilt für alle gemäss dem Reglement versicherten Personen. Die Regelung dieses Nachtrages ersetzen die mit diesem Nachtrag geänderten Bestimmungen des Reglements per Datum des Inkrafttretens des Nachtrages. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Reglements unverändert weiter.

Brugg, 10. Dezember 2021

Agrisano Prevos Laurstrasse 10 5201 Brugg AG